



## **Aufhebung des Todesurteils gegen Lancelot Armstrong**



### **Gerichtsdokument des Supreme Court von Florida Deutsche Übersetzung**

Lancelot Armstrong - Seit 1991 von der Todesstrafe bedroht.

#### **IMPRESSUM**

ViSdP: Peter Koch  
Kontakt: Initiative Hoffnung fürs Leben - c/o Peter Koch - Naumburger Str. 23A - 34127 Kassel  
Mail: info@ihfl.de / Telefon: 01520 - 254 62 62  
Web: www.ihfl.de / Blog: www.lancelotarmstrong.wordpress.com  
Kunstgalerie: armstrongkunst.wordpress.com / Twitter: twitter.com/IHfLpeter

Spenden für Lancelot Armstrong und unseren Kampf gegen die Todesstrafe erbitten wir auf unser Spendenkonto der Initiative Hoffnung fürs Leben (IHfL):

**Peter Koch (IHfL) - Postbank - IBAN: DE62 1001 0010 0341 6051 12 - BIC: PBNKDEFF**

# Oberster Gerichtshof von Florida

-----  
Nr. SC14-1967  
-----

**Lancelot Uriley Armstrong,**  
Berufungskläger

gegen

**den Staat Florida,**  
Berufungsbeklagter

-----  
Nr. SC15-767  
-----

**Lancelot Uriley Armstrong,**  
Antragsteller

gegen

**Julie L. Jones, etc.,**  
Antragsgegnerin

[19. Januar, 2017]

DURCH DAS GERICHT,

legt Lancelot Uriley Armstrong Berufung gegen den Beschluss des Bezirksgerichts ein, welcher den Antrag auf Aufhebung seiner Todesstrafe (gemäß der Strafprozessordnung von Florida 3.851) ablehnte, und ersucht das Gericht um einen Vorführungsbefehl zur Haftprüfung. Wir haben den Gerichtsstand. Siehe Artikel V, § 3(b)(1), (9), Grundgesetz von Florida. Aus folgenden Gründen heben wir Armstrong's Urteil auf und verweisen auf eine neue Strafmaßermittlung in Übereinstimmung mit Hurst gegen Staat, 202 So. 3d 40 (Fla. 2016).

Armstrong wurde am 17. Februar 1990 wegen des Mordes von Hilfssheriff John Greeney, versuchten Mordes von Hilfssheriff Robert Sallustio und bewaffnetem Raubüberfall verurteilt. Die Geschworenen befürworteten das Todesurteil mit einem neun zu drei Votum, welches dieses Gericht bestätigte. Armstrong gegen Staat (Armstrong I), 642 So. 2d 730 (Fla. 1994).

Durch Einlegen der Berufung gegen die Ablehnung der Schuldspruchminderung hat das Gericht Armstrong's Todesurteil aufgehoben und auf eine neue Strafmaßermittlung zurückverwiesen nachdem beschlossen wurde, dass einer der erschwerenden Umstände seines Gewaltverbrechens inzwischen entkräftet wurde. Armstrong gegen Staat (Armstrong II) 862 So. 2d 705, 715 (Fla. 2003).

Nach der zweiten Strafmaßermittlung hat die Jury wieder die Todesstrafe mit einer neun zu drei Mehrheit befürwortet. Armstrong gegen Staat (Armstrong III) 73 So. 3d 155, 161 (Fla. 2011).

Am 29. Mai 2013 stellte Armstrong einen Antrag auf Aufhebung seiner Strafverordnung, nach Florida's Strafprozessordnung 3.851, durch Erhebung von zehn Klageansprüchen. Das Berufungsgericht lehnte die Entlastung aller Klageansprüche ab. Armstrong legt jetzt Berufung ein und beantragt ebenso einen Vorführungsbefehl zur Haftprüfung.

Nachdem Armstrong durch ein neun zu drei Votum verurteilt wurde, finden wir dass Armstrong's Urteil die Folge eines Hurst gegen Florida, 136 S. Ct. 616 (2016) Irrtums ist. Folglich müssen wir prüfen ob der Irrtum unerheblich jenseits eines berechtigten Zweifels war. Siehe Hurst, 202 So. 3d in 67.

Die unerhebliche-Fehler-Prüfung, wie in Chapman gegen California, 386 U.S. 18 (1967),] und nachfolgend dargelegt, legt die Last auf den Staat, als den Begünstigten des Irrtums, zu beweisen, dass der beklagte Irrtum ohne begründeten Zweifel nicht zum Urteil beigetragen hat, oder alternativ angegeben, dass es keine begründete Möglichkeit gibt, dass der Irrtum zur Verurteilung beigetragen hat.

Id., in 68 (zitiere Staat gegen DiGuilio, 491 So. 2d 1129, 1138 (Fla. 1986)).

Die Jury hatte in diesem Fall den Tod mit einem neun zu drei Votum befürwortet. Obwohl die erschwerenden Umstände so sind, dass kein vernünftiger Geschworener deren Bestehen nicht gefunden hätte,<sup>1</sup> können wir nicht feststellen dass die Jury einstimmig der Auffassung war, dass die erschwerenden Umstände die Milderung überwogen. Wir können nur feststellen, dass die Jury nicht einstimmig die Todesstrafe befürwortete.

Weil wir diese Ermittlungen nicht machen können, können wir nicht behaupten, dass es ausgeschlossen ist, dass der Irrtum nicht zu dem Urteil beigetragen hat.

---

1. Das Prozessgericht hat in diesem Fall folgende erschwerende Umstände vorgefunden:  
(1) Armstrong wurde wegen eines weiteren Kapitalverbrechens verurteilt oder wegen eines

Verbrechens mit Gewaltanwendung oder Drohen einer Gewaltanwendung der Person; (2) das Kapitalverbrechen wurde begangen während Armstrong an einem Raubüberfall beteiligt, oder ein Komplize bei der Vermittlung von einem oder einem versuchten Raubüberfall war; und (3) das Opfer des Kapitalverbrechens war ein Polizist der mit der Erfüllung seiner Pflicht beschäftigt war. Armstrong, 73 So. 3d in 165.

Wir stellen deshalb fest, dass der Irrtum in Armstrong's Verurteilung nicht unerheblich ohne begründeten Zweifel war. Dementsprechend heben wir den Gerichtsbeschluss auf und verweisen zurück auf eine Strafmaßermittlung. (Siehe Hurst, 202 So. 3d in 69.

Es ist so angeordnet.

LABARGA, C.J., und PARIENTE, LEWIS, und QUINCE, JJ., stimmen zu.

PERRY, vorsitzender Richter, stimmt teilweise zu und hat teilweise eine andere Meinung.

CANADY und POLSTON, JJ., stimmen nicht zu.

NICHT RECHTSKRÄFTIG BIS NACH ABLAUF DER ANTRAGSFRIST ZUR NEUVERHANDLUNG, UND IM FALL DER ANTRAGSTELLUNG, FESTGELEGT.

PERRY, vorsitzender Richter, stimmt teilweise zu und stimmt teilweise nicht zu.

Ich stimme mit der Mehrheit überein, dass der Hurst gegen Florida, 136 S. Ct. 616 (2016) Irrtum in diesem Fall nicht unerheblich ohne berechtigten Zweifel ist. Wie ich mich jedoch geäußert habe in Hurst gegen Staat, 202 So. 3d 40, 75 (Fla. 2016) (Perry, J., stimmt teilweise zu und widerspricht zum Teil), „Es gibt keinen überzeugenden Grund für dieses Gericht, nicht den Klartext von Abschnitt 775.082(2), Florida Gesetzbuch, anzuwenden.“ Demzufolge widerspreche ich dem Mehrheitsbeschluss für eine neue Strafmaßermittlung und würde stattdessen zurückverweisen auf die Verhängung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

Zwei Rechtsfälle:

Eine Berufung des Berufungsgerichts in und für den Bezirk Broward,

Michael L. Gates, Richter – Fall Nr. 061990CF005417B88810

Und eine Originalfassung des Verfahrens – Gerichtliche Anordnung des Haftprüfungstermins

Neal Andre Dupree, örtlicher Rechtsbeistand für zum Tode Verurteilte, südlicher Bezirk,

Nicole M. Noel, Assistentin des örtlichen Rechtsbeistands für zum Tode Verurteilte

und Jason Jay Kruszka, angestellter Rechtsanwalt des örtlichen Rechtsbeistands für zum Tode Verurteilte, Fort Lauderdale, Florida,

für Berufungskläger/Antragsteller

Pamela Jo Bondi, Generalstaatsanwältin, Tallahassee, Florida; und Leslie T. Campbell,

Assistentin der Generalstaatsanwältin, West Palm Beach, Florida,

für Berufungsbeklagten/Antragsgegner